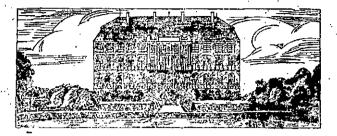
nemaidaici

zur Pflege heimatlicher Geschichte, Natur und Dolkskunde

and the contraction of the contr

Ericheint jeden Monat als Bellage ber "Brühler Beitung" Einzelmmmer 10 Goldpfennig



12FEEFFEEFEEFEEFEEFEEFEEFEEFEEFEEFEEFE

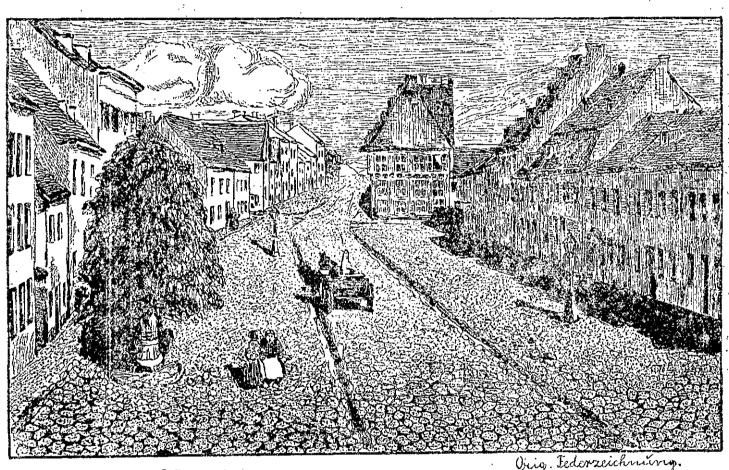
Schriftleitung: Dozent Foseph Riegen, Bonn Druck und Verlag: Buddruderei B. Becher, Briihl G. in. b. H.

BOLDERACH TOROCOMBURBACION PROPRINTED PROPRI

Mr. 5

Mai 1926

7. Jahrgang



Brühlum 1855. Markiplatz.

Orig. Federzeichnung. W. Honnertz 1926.

Der Brühler Marktplatz im Jahre 1855.

Der Blak war mit mächtigen Quadersteinen, wie sie in alten Festungsmauern porkommen, gepflastert; gepflegt war nur die Jahrbahn, die als Provinzialstrage von der Proving unterhalten wurde. Bürgersteige waren nicht norhanden, nur war zwischen haus und Rinne ber Boden abgeschrägt und ebenfalls genflastert. Beleuchtet wurde der Markt von nur zwei Stragenlaternen. Bemerkenswert ist der Marktbrunnen im Schutze eines mächligen Baumes. Auf den Markt mundeten an der Nordseite die Rölnstrasse, die Rirdigasse und die Poststraße, jest Babinhof= und Burgstraße. Poststraße hieß sie, weil in der Hubertusburg

(Sotel Belvedere) die Personenpost untergebracht war, von wo die vierspännigen Postwagen über Posiffrage und Markt nach Trier verkehrten. Bon den Häusern beherrschie wie hente noch das Moons'sche Haus den Markt. Mächtig ragen auch das alte Weisweilersche Haus mit hohem stattlidjem Troppengiebel und der Gasthof "Zum Kronpringen," fruber "Bum Baren", auf. Um Gingang ber Rirdgoffe stehen die beiben Edhäuser, wie sie B. Brors in den Brühler Heimatblättern" Nr. 5 des Jahrgangs 1920 beschrieben hat, die Häuser "Im heiligen Geist" und "Zum heiligen Christophorus."

Wem verdankt Brühl seine Entstehung und seinen Ausbau?

Durch die frühzeitige Uebergabe Brühls an Balduin von Trier spater dem Grafen Sponheim bewahrte Ergbischof Heinrich Stadt und Burg vor dem Schickal, das Worringen und Zons nach der Schlacht bei Worringen ereilte. Denn Erzbijdrof Balduin lehnte das Verlangen der Rölner Bürgerschaft, Burg und Stadt dem Erdboden gleich zu machen ab, und nahm nicht einmal eine Bestimmung dieser Urt in die Berträge auf. Heinrich von Virneburg hat sich aber recht wenig um die Bestimmungen des Vertrages gekummert. Tropdem schlop Balbuin von Trier mit ihm einen Frieden ab (Ende 1319). Burg und Stadt Brühl blieben aber auch weiter als Pfand in ben Handen Balduins. Die Klagen der Kölner Bürger mehrten sich, alle Vorstellungen Balduins fruchteten nichts, Heinrich blieb hartnädig. Da nun dem Erzbischof von Trier die Kosten, welche ihm die Besehung von Brühl verursachten, nicht mehr tragen wollte, da weiter Heinrich von Virneburg Anstalten traf, Brühl in Wassengewalt wieder an sich zu bringen. Balduin auch nicht gewillt war, in den langwierigen Streitigkeiten Geld und Ehre zu opfern, übergab er Brühl der Stadt Roln unter besonderen Bedingungen: 1. Ein Verwandter und Gefolgsmann Erzbischofs Balduins wurde zum Burggrafen in Brühl ernannt, und burch Schwur verpflichtet, Burg und Stadt treu zu be-wahren, ständig 20 Bewaffnete in der Burg zu halten und den Kölner Bürgern, wenn sie ihn darum ersuchen, gegen alle Feinde, namentlich aber gegen die Berletzer des Landfriedens beizustehen. Durch Treueid wurde der Burggraf sowohl an Balduin von Trier wie an die Stadt Köln gebunden. 2. Die Bürger von Köln durfen in Burg und Stadt Brühl frei ein= und ausgehen und sie als ihre Feste betrachten. Sie sind demgemäß auch verpflichtet, sie mit allen Mitteln zu verteidigen oder zu entsehen, wenn Erzbischof Heinrich versuchen sollte, sie mit Gewalt wieder zu nehmen und zu belagern. 3. Wenn der Burggraf vor der Auslösung (das lat. Original schreibt: "Rudfauf") Brühls stirbt, will Balduin mit Zustimmung der Kölner Bürger alsbald einen neuen Burggrafen ernennen. 4. Die Stadt Koln übernimmt die Besatzungskosten durch Bahlung von 1000 Mart Rölner Währung an den Burggrafen in viertelfährlichen Raten. Der Burggraf erhält ferner alle Einkunfte von Burg und Stadt Brühl, die in den Einfünften aus dem Burghof und den Gerichtsabgaben ber Bürger bestanden; bei der Eintreibung haben die Rolner ihm gegebenenfalls zu unterstützen. Wenn aber die Kosten, die die Schiedssprücke (s. o.) Balduins verursachten, ferner die 1400 Mark, welche die Stadt vor dem Abkommen ausgegeben hatte, ferner die Unkosten, die ihr burch die Zahlung der 1000 Mart jährlich erwachsen, (von Erzbischof Heinrich von Virneburg) erset find, dann foll die Stadt Köln auf die Bereidigung des Burggrafen und alle Rechte aus diesem Vertrage verzichten, ihrerseits aber gleichfalls aller Verpflichtungen ledig fein. Der Burggraf hat alsbann die Stadt und Burg an Balbuin zurückzuliefern, der seinerseits über die Rudgabe befinden wird. - 5. Solange aber Brühl von Balduin noch nicht zurückgegeben ift, durfen bie Rolner gegen ihn ober feine Truppen nichts Feindseliges unternehmen. Keiner will aber auch ohne den andern mit dem Erzbischof von Köln einen Frieden oder Waffenstillstand schließen. Bei einem Ungriff seitens des Erzbischofs von Köln sind sie zu gegenseitiger Hüseleistung verpflichtet. Diese Urkunde vom 12. Februar 1320 beweist uns, daß der Friede, den Erzbischof Heinrich von Virneburg mit Balduin Ende 1319 in Francekirch bei Andernach abgeschlössen hatte, nicht lange Bestand gehabt hat. Heinrich von Birneburg hielt sich vielfach in seinen westfälischen Besitzungen auf; hier hatte er seine

Nüdendedung, von hier führte er mit geistlichen und westlichen Waffen den Kampf gegen die Stadt Köln weiter. Im Rheinsand waren seine einzigen Stühpunkte Bonn, Godesberg und Neuß. Der Streit ging hin und her. Oft wurde ein Ausgleich versucht; doch die für den Erzbischof meist ungünstigen Entscheidungen namentlich der Berlust der wichtigen Burg und Stadt Brühl ließen ihn nie zur Ruhe kommen.

Die scharfen Gegensätze, die zwischen der Stadt Köln und ihrem Erzbischofe bestanden, waren nach diesem Schiedsspruch nicht ausgeglichen: Heinrich suchte sich immer wieder den Bestimmungen des Vertrages zu entziehen, seine offene und versteckte Feindschaft gegen die mächtige Handelsstadt, die er als seine Stadt ansehen zu müssen glaubte, wurde noch verstärtt durch den Gegensatz, den die verschiedene Parteinasme in dem deutschen Thronstreit mit sich brachte. Die Stadt stand auf Seiten Ludwigs des Vapern, während Erzbischof Heinrich, Friedrich den Schönen von Desterreich unterstückte, den er am 25. Nov. 1314 in der Münsterfirche in Vonn zum deutschen Könige gesalbt und geströnt hatte.

Dadurch das der Streit sich hinzog, und die Bestimmungen des Schiedsspruches vom 24. Dezember 1318 nicht erfüllt wurden, erwuchsen dem Schiedsrichter und Berwalter des Pfandobjektes, das in Stadt und Schloß Brühl bestand, dem Erzbischof Balduin von Trier große Kosten, auf deren Einbringung er nicht hoffen durste. Auch konnte er aus dem Besitze von Brühl keinen Borteil für seine eigene Stellung gewinnen; und so einigte er sich mit der Stadt Köln in einem neuen Bertrage über die Berwaltung der Stadt Brühl und die Erstattung der bisher entstadenen Kosten, durch eine Urkunde vom 12. Fesbruar 1320: Die lateinische Urkunde lautet in Uebersetung:

"Wir Baldewin, durch Gottes Gnade der hl. Trierer Kirche Erzbischof, des hl. Neiches Erzfanzler für Gallien und wir die Richter. Schöffen, Rat und ganze Gemeinde der Stadt Köln bekunden allen, die diese Urkunde seinen, daß, als Schloß und Stadt Brühl von den angesehenen und ausgezeichneten Herren Grafen von Holland, Vizevogt (des Landfriedensbundes), von Jülich, Geldern und Berg, von der Stadt Köln und ihren Helfern eingeschlossen und belagert wurde und nahe vor ihrem Untergang stand, wir Balduin, der vorerwähnte Erzbischof, als Schiedsrickter jugleich mit dem verehrungswürdigen Vater, Herrn Beter, Erzbischof von Mainz und dem geistlichen Bruder Karl, dem Hochmeister des Deutschen Hauses zur hl. Maria in Jerusalem, auf dringende Bitten des ehrwürdigen Vaters, Herrn Heinrich Erzbischof von Köln in bessen eigenem Interesse und zum Ruten seiner Kirche dieses SchlofiBrühl mit allen Rechten und dem ganzen Zubehör in ihre Obhut genommen haben als Pfand für die Durchführung ihrer Anordnungen zur Wahrung bes Landfriedens.

Da aber vorerwähnte Herr Erzbischof von Köln, die Bereinvarungen nicht hielt, die wir zusammen mit dem erwähnten Hochmeister Bruder Karl und mit Justimmung des Erzbischofs von Mainz vor Brühl festgestellt hatten, noch um den Schiedsspruch sich kümmerte, den wir dei Koblenz in unserer Diözese gefällt Haben, wie das in den Urkunden alles eingehend enthalten ist, und wir viele Klasen von verschiedenen Seiten darüber erhielten, haben wir den erwähnten Erzbischof von Köln mündlich und schriftslich und durch Gesandte wiederholt ermahnt; auch haben wir an die ehrwürdigen Mitglieder des Domsapitels, die Praelaten, Prioren und Kanoniser von Stadt und Diözese Köln geschrieben und sie aufgefordert, ihn dazu anzuhalfen. Viele Kosten und Müche sind uns dadurch entstanden, ohne das wir damit bei diesem noch bei senem Ersolg hatten.

Da wir auch für die Besetung der Feste Brühl große Ausgaben machen mußten, die dazu noch von Tag zu Tag sich sleigern, da ferner dieser Herr von Köln uns bedroht, und wir fürchten müssen, daß er das Schloß, das in seinem Gebiete liegt, nimmt und uns mit Gewalt baraus vertreibt, wie er ja schon die dort abzuliefernden Fruchtallgaben und sonstigen Einfünfte uns widerrechtlich entzogen hat, was unsever Ehre sehr nachteilig sein könnte, so schliehen wir unter Berüdsichtigung dieser Umstände und bem Drud anderer Berhältnisse mit den geehrten Bürgern der Stadt Köln, unseren lieben Freunden, wegen des Schloffes und der Stadt Bruhl und ihrer Bermahrung folgenden Bertrag:

1. Wir machen in jener Burg und Stadt den edlen Herrn Johann, Grafen von Sponheim (Spanhanm), unscren Berwandten und lieben Getreuen, zu unscrem Burggrafen, der uns geschworen und gelobt hat, vorerwähntes Schlos nit Stadt mit all seinem Zubehör uns treu und standhaft zu bewahren; für die Berteidigung soll es ständig 20 bewastere Fustnechte in den Schlosse haben und verpflichtet sein, die Bürger (von Köln) gegen ihre Gegner, Feinde und die Verleger des Landfriedens (pacis sancte) zu unterstühen wie und wann er kann und wenn er von ilmen dazu aufgefordert wird. Zur größeren Sicherheit ber genannten Burger foll ber Burggraf ilmen ben gleiden Eid wie uns schwören.

2. Außerdem dürsen die Bürger mit ihren Bewaffneten in dem Schlof und der Stadt frei ein- und ausgehen und sid ihrer gegen unfere und ihre Feinde bedienen, und der Burggraf ist gehalten, ihnen mit seinem gangen Bermögen tren beizustehen; und wenn der Erzbischof von Röln ober ein anderer den Berfuch machen follte, Schlof und Stadt einzusabließen und zu belagern, so sind die Bürger und wir in gleicher Weise verpflichtet, sie mit ganger Rraft zu verleidigen.

3. Wenn ferner der Burggraf vor der Wiedereinlöfung (redemptionem) des Schlosses sterben oder aus dem Amite scheiden sollte, dann werden wir mit Zustimmrung der Burger unverzüglich einen anderen guten und nüglichen Burggrafen bem Schloß und ber Stadt setzen, der uns und den Bürgern in der erwähnten Form eidlich verpflichlet wird.

4. Damit nun der erwälfnie Burggraf oder sein Rachfolger seinen Berpflichtungen besser nachkommen kann, sollen die Bürger ihm jährlich, solange er das Schlofz und die Stadt verwalpt, als Zuschufg zu den Kosten der Berwahrung 1000 Mark Kölner Pagaments zahlen, und zwar in vierteliährlichen Raten von 250 Mart; auferdem joll der Burggraf alle Einfünfte der genannten Burg und Stadt erhalten und fid, verpflichten, fie für fich und feine Leute in Burg und Stadt zu verwenden. Wenn aber der Burggraf oder sein Stellvertreter bei der Eintreibung der Einfünste der genannten Burg auf den Widerstand der Feinde stossen sollte, sollen die Bürger verpflichtet sein, ihm zu unterstützen. Wenn dann die Kosten für unsere Schiedsspruche gebedt sind, und wenn den Burgern Die 1400 Mart, die sie vor Aussertigung dieses Bertrages ausgelegt haben, und die Untoften, die ihr durch die Zahlung von 1000 Mart für die Bewahrung der Burg erwachsen, erfetzt sind, dann follen die Burger auf die Bereidigung des Burggrafen oder seines Stellvertreters völlig verzichten, sie dann in gleicher Beise ihrer Berpflichtungen ledig fein. Die Bürger follen dann unverzüglich diefe Urfunde uns gurudgeben und der Burggraf oder sein Stellvertreter uns Burg und Stadt Brulf mit allen Einfünften und Rechten freiwillig und ohne Schwierig-feiten überliefern; in der Zwischenzeit aber soll der Burggraf Burg u. Stadt innehaben, wie es oben ausgemacht ist.

5. Solange alsdann genannte Burg und Stadt von uns nicht übergeben find, durfen die Burger nichts Feindseliges bagegen unternehmen, noch, wenn fie es hindern fonnen, daß jemand Feindseligkeiten unternimmt, auch uns und die Unfrigen nicht hindern, dort nach Belieben einund auszugehen, wie wir auch nichts gegen sie unternehmen, so wie es oben abgemacht ist. Wir schließen sodann mit ben Burgern bas Uebereinkommen, feinen Sonberfrieden

oder Waffenstillstand mit dem Herrn Erzbischof von Röln,

der noch unfer Gegner ift, zu vereinbaren.

6. Sollte aber ber Erzbischof von Röln oder seine Berbundeten mit Gewalt in unfer Land einfallen, dann sollen die Bürger, sobald sie von uns oder anderen davon Nachricht erhalben, in die ersbischöflichen Lande oder die seiner Berbündeten mit Waffengewalt einfallen, um so den Bormarich der feindlichen Truppen in unser Gebiet ju verhindern, im umgekehrten Falle find wir zur gleichen Hülfe verpflichtet.

Wir Richter, Schöffen, Rat und ganze Gemeinde der Stadt Köln bestätigen, daß die Abmachungen im ganzen und einzelnen, wie sie oben aufgezeichnet sind, der Wahrheit entsprechen und verpflichten uns und unsere Nachfolger sie treu und ohne Hintergedanken fest zu halten und zu befolgen.

Zu Urkund dessen haben wir Erzbischof Baldewin und wir Richter, Schöffen und Rat für uns, die Gemeinde und unsere Nachfolger die Siegel der Stadt Röln dieser

Urfunde anhängen laffen.

Geschehen und gegeben im Jahre der Geburt des Herrn 1320, am 3. Tage vor dem Feste hig. Märkyrers Balentin." Fortsetzung folgt.

Allte Kulturreste in Walberberg und Pingsdorf.

Die vom "Berein von Altertumsfreunden im Albeinlande" herausgegebenen Bonner Jahrbücher (Bonn, 1925), bringen in einem Bericht des Museumsdirektors Prof. Dr. S. Lehner über die Tätigkeit des Provinzialmuseums in Bomi in der Zeit vom 1. 4. 1924 bis 31. 3. 1925 aus unserer näheren Heimat folgende interessante Mitteilungen:

In der Gemeinde Walberberg (Landfreis Bonn) wurden bei Geländeabtragungen westlich der Alfeindorferburg römische und mittelalterliche Abfallgruben angeschnitten. Nachdem das Museum (Provinzialnuseum in Bonn) durch die unternehmende Firma A. Simon in Köln benach-richtigt worden war, wurden mit deren Arbeitern die Gruben freigelegt Die erste von 4-5 Meter Durchmeffer, 50 Bentimefer unter der heutigen Oberfläche beginnend, 1 Meter lief, barg römische Scherben nebst viel verbranntem Lehm und Holz. Die zweite Grube hatte einen Durchmesser von 3 Metern, begann 50 Zentimeter unter der Oberfläche und hatte eine Tiefe von 1,50 Meter; sie war ganz angefüllt mit verbranntem Lehm und enthielt u. a. Reste einer dreihenkeligen Resiefbandamphore mit Ausgus, Scherben einer gleichfalls breihenkeligen Amphore mit Ausgus und dunkelbrauner Tupfenbemalung, ungebenkelte graue und gelbe Rugelfopfe und gleichfarbige schlanke Beden mit Weltenfuß, 3. T. im Brand verzogene und verschlackte Ware, also Absallgeschirr einer Töpferei. Formen und Verzierungen weisen die Keramik der sog. "Pingsdorfer" Art zu, deren Serstellungsort Pingsdorf 2½ Kilometer nordwestlich von der jetzigen Fundstelle entsernt liegt. Eine dritte Grube begann bereits 20 Zentimeler unter der heutigen Oberfläche, war 3 Meter tief und hatte einen Durchmesser von 5 Meter. Sie barg wieder Neste grauer Augeltöpfe, 3. I. Fehlbrande, be-sonders aber zahlreiche gelbweihe Bingsdorfer Ware mit aufgemalten rotbraunen und braunen Punkt-, Tupfen- und Strichverzierungen, dazwischen verbrannter Lehm. Die Ausgrabung wurde von Ruftos Sagen geleitet und beobadytet.'

Die Pingsdorfer Töpfereien wurden bereits im Juni 1898 aufgedeckt. Die Fundstelle daselbst lag in der nordwestlichen Ede des Dorfes zwischen der Köln-Trierer Bezirksstrasse und der Buschgasse auf dem Hofe der Wirtsschaft Klein, Haus Nr. 51. Nach einem Berichte von

Constantin Commer in den Bonner Jahrbüchern (Bonn, 1898, G. 115—122), ben wir bier auszüglich wiedergeben, wurden die Ausgrabungen auf dem Sofe vor der bort befindlichen Baderei vorgenommen und forberten eine Schuttmasse von 6 Meter Länge, 7 Meter Breite und 2 Meter Tiefe, also von rund 84 Kubikmeter zu Tage. Die Oberfläche zeigte hier Hunnts, dann bis zu 2 Meier Tiefe Mergel (Löß) und als dessen Liegendes ein mächtiges Tonlager. In dem Mergel (Löß) schien man die eigentlichen Töpferösen eingeschnitten zu haben; denn hier fanden sich außer mehr oder weniger runden, teffelformigen Einschnitten hart gebadene, jum Teil verglaste Wandftude, aber feine Spur von Mauerziegeln ober Raltbewurf. Sicheres über die Ofenanlage lieft sich nicht feststellen. Aber alles schien auf eine gewaltsame Störung und baraufbin erfolgte dauernde Aufgabe des Betriebes zu deuten. Der Boden war mit Scherben, mit halb und gang verbadenen Gefähen bis wohl über dreiviertel feiner Masse vermischt. Diese über 3 Rubifmeter Gefähreste zeigten folgende Gigentümlichteiten:

- a) Zubereitung des Tones. Der am Bingsborfer Borgebirgsrand reichlich vorhandene Ion wurde geschlämmt, mit Sand vermischt, gesnetet und auf der durch Achsendreshung der Tretscheibe in schnellste Kreisbewegung versetzt kleine Schribe mit den Händen gedrest, wobei auch wohl mit dem Modellierholz nachgeholsen unde. Daraushin hat man die Gesähe mit einer Schnur absgeschnitten.
- b) Standplatte. Die so in ihrer Form fertiggestellten abgeschnittenen Gefässe wurden auf die obere Deffnung gestülpt. Dann stellte man den Standweg durch Serausfneten der dider gelassenen Bobenmasse vermittelft Danmens und Zeigefingers her, wobei er so geformt wurde, daß er, ichrag nach außen gerichtet, an allen äußeren unteren Seiten gerade aufstand, malbrend der übrige, nach ber Mitte zugekehrte Teil gehöhlt erschien. Hierdurch er-reichte man einen festeren Stand als der, wolcher bier sonst bei Gesäßen dieser Zeit (der merovingisch-frankischen) finden, die unten derart glatt abgeschnitten sind, das die ganze Bodenfläche aufruht. Der gehöhlte, in der frühlarolingischen Zeit zuerst auftretende Standring geht auf den römischen Fuh zurud: ber Römer verstand es, seine Gesähe tavellos abzudrehen. Der Franke versuchte dasselbe aus freier Hand, allein die Standfläche wurde dadurch uneben, und um das Gesäß gerade zu stellen, drückte er den Standring hier ober da stärker aus. Auf diesem Wege entstand die karolingische Wellenplatte, welche noch roh gehöhlt, dunn und mit icharfen Randern verseben ist; sie bildet ein zuverlässiges Unterscheidungsmittel der Bings= dorfer und verwandter karolingischer Ware von der vortarolingischen. Bei bem merovingischen Ausgustopfe fehlt Die Standplatte; der Boden ift einfach glatt abgeschnitten; bei dem im Provinzialmuseum zu Bonn befindlichen karolingischen des Pingsdorfer Typus zeigt sich der erste Versuch einer gehöhlten Bodenplatte, allein noch fehlen die eigentlicken, edig ausladenden Wellen.
- c) Gefähränder. Eine weitere Neuerung bei den Pingsdorfer Gefähen bieten die oberen Gefähränder. Man ging bei deren Herstellung von dem glatten, zuweilen an der Aufenseite mit einem Städchen versehenen merovingischstänkischen Rande aus und suchte denselben nach römischer Weise durchzubilden. Es erscheinen mehrfach gegliederte, mit Stad und Hohlsehle versehene Ränder, ja wir seihen wenn auch in barbarischer Form alle Arten römischer Randsormen von den glatten der Frühzeit dis zu den reich gegliederten der mittleren und späteren Kaiserzeit. Eine große Jahl der Ränder ist derart, daß nur ein geübtes Auge sie von den gleichartigen römischen unterscheiden kann. In vereinzelten Fällen ist es nicht die Form des Kandes allein, die das Neue oder Eigenartige erkennen läht, sondern es wirken andere Ursachen mit: das mehr

Abgerundete oder das Scharffantige gewisser Flächen, die Weise des Brandes, die Art des Gesörnten der Oberstäche, und vor allem das mehr Ungerade der Linienführung.

- d) Schnurhenkel. Den Töpfern von Pingsdorf scheint die Fertigstellung ordentlicher Henkel besondere Schwierigkeit gemacht zu haben. Gegenüber der zumeist elegant gebogenen weiten Form des römischen Henkels ist der Pingsdorfer Töpfe gedrungen, sodas sie nur den Namen Schnurhenkel verdient.
- e) Be malung. Die Gefährander find fast durchgehend mit rober rotbrauner. Malerei verfehen. Eine folde, wenn auch weit regelmäßigere Bemalung erscheint bereits bei Gefäßen aus spät-römischen Gräbern. Bei diesen sielsk man horizontale, ichmale Gurthander, auch wohl Rreife und runde Tupfen; wir finden ferner driftliche Symbole, wie 3. B. die Palme; allein alles hat hier noch etwas Sinn. Die Bingsvorfer Töpfe zeigen die Malereien sinnlos hin-geworfen, Wir sehen schiefe Reihen von turzen Strichen, Tupfen, die bald rund, bald kolonartig, oder halbkreisoder halbmond- oder hufeisenförmig gestaltet sind. Es erscheinen ferner Reihen von Schuppen, von Zickzad- und Wellenlinien, wir finden schräg gegeneinandergestellte furze Stricke, rohe Zweige, quadratförmig gestellte Stricke, netsförmige Ornamente. Es werden sogar in sinnloser Weise aufgerichtete nehförmig ausgefüllte Zaden oder wie Zaden gestellte Zweige, in einem Falle einem breiten rautenförmig ausgefüllten Bande aufgesett, eine Schmudweise, bie wie der römischen und merovingischen, so auch der nachfränkischen Reramik fremd ist.
- f) Ausguß. Die Ausgüsse erscheinen fast nur in Begleitung der Schnursenkel; sie sind nicht mit einer Zuthe versehen wie die merovingischeswählichen dieser Art, sondern völlig röhrenartig rund und erbreitern sich oben ringsörmig. Auch ist das Bestreben erkenbar, das, durch die Zuthe gewiß zu rechtsertigende Anschnen an den Gesäßstörper zu vermeiden. Der Ausguß ist mehr in eine schräge Richtung gebracht und der Dessungsvand ebenfalls schräger gestellt, als dieses bei dem mehr horizontal gestellten merovingischen Ausguß üblich war.
- g) Brand, Oberflächeund Farbe. Der Brand der Gefäse ist derart, daß ein Anschlag klingt. Ein Einrigen der Oberfläche mit dunner Stablspise erscheint unmöglich. Die Särke übertrifft die der römischen und merovingiichen Gefähre. Die Bruchfläche ist jedoch nicht so porenlos wie das Steingut der Runfttöpfereien des Mittelalters; es fehlte der Bingsdorfer Ware noch die glasige Zusammenfrittung, obwohl eher Steinzeng als jene irdene Bare vorlicat. Die Gestähe haben zumeist eine vom Weiß- oder Graugelb bis in das fräftigste Goldgelb übergehende Farke. Biele sind auch durch Dampfe blau- oder grauschwarz gefarbt. Durch diese Brandart, durch die Art der Behandlung auf der Drebicheibe und der Sandzusätze ift die Oberfläche mit horizontalen flachen Rinnen versehen, die häufig freilich kaum zu sehen sind und nichts gemein haben mit den scharfkantigen Rinnen einer etwas späteren Periode oder mit den ichon gewölbten regelmäßigen Er= höhungen des 15. Jahrhunderts. Die Sandzufähe machen Die Oberfläche fein geförnt, nicht glanzend; auch fehlt dem Gefähe jede Spur einer wirklichen Glasur.
- h) Der Gestalt nach sind folgende Arten zu unterscheiden: urnenförmige Töpke, große und kleine Rugeltöpke, Doppelhenkelköpke mit Ausguß, Doppelhenkelkrüge, Kannen, Becherkrüge, kleine Becher mit scharfkantigen, gehöhleten Wellenplatten, eisörmige Becher, Ausgusbecher, Chslinderbecher, Bechen, Fusbecher, Gipsgefäße in Tiergestalt.*)

Fortsetzung folgt.

^{(*} Alle biese Formen sind in den Bonner Jahrbiichern (1898) auf einer besonderen Tasel (VI) dargestellt.